

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 23. Oktober 1958**



**3762. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 12. September 1958 ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Juli 1958 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Dorfstrasse in Oberengstringen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 29. Juli 1958 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 14. August 1958 keine Rekurse ein.

Beim Ausbau der Dorfstrasse in Oberengstringen, welche von der Limmat nach der Zürcherstrasse führt, soll die Linienführung verbessert werden. Die auf der Strecke Limmat—Goldschmidstrasse festgesetzten Baulinien weisen einen Abstand von 20 m entsprechend der Anschlussstrecke bis zur Zürcherstrasse auf. Die Nivellette besitzt eine maximale Steigung von ca. 5,1 %. Insofern gibt die Vorlage keinen Anlass zu Beanstandungen. Hingegen kollidiert sie zwischen der Limmat und der Einmündung der Neugutstrasse mit dem voraussichtlichen Verlauf der geplanten Autobahn im Limmattal (St. Margrethen—Genf, Strasse N 1), welche die Dorfstrasse hier auf einer zweiten Ebene kreuzen soll. Da die Linienführung der Autobahn noch nicht im Detail festgelegt ist, können in ihrem Bereich einstweilen keine Bau- und Niveaulinien gezogen werden. Die vom Gemeinderat gleichwohl beschlossenen Bau- und Niveaulinien sind daher auf der ganzen Breite der Planungszone, d. h. von der Limmat bis nach der Einmündung der Neugutstrasse in die Dorfstrasse, von der Genehmigung auszunehmen. Sie erlangen damit insoweit keine Rechtskraft; allfällige Bauvorhaben im fraglichen Gebiet werden demzufolge gestützt auf § 129 des Baugesetzes zu verweigern sein.

**Auf Antrag der Baudirektion**

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die vom Gemeinderat Oberengstringen am 10. Juli 1958 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Dorfstrasse von der Limmat bis zur Goldschmidstrasse in Oberengstringen werden mit Ausnahme des Abschnittes zwischen Limmat und Einmündung der Neugutstrasse, gemäss den eingereichten Plänen, genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberengstringen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen unter Rücksendung dreier Bau- und zweier Niveaulinienpläne, den Bezirksrat Zürich sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Oktober 1958.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:

*H. Isler*